



Brüssel, den 12.5.2021
C(2021) 3505 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 12.5.2021

**gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der
Richtlinie 2009/73/EG - Österreich - Zertifizierung von Gas Connect Austria GmbH als
Gasfernleitungsnetzbetreiber**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 12.5.2021

gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/73/EG - Österreich - Zertifizierung von Gas Connect Austria GmbH als Gasfernleitungsnetzbetreiber

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

I. VERFAHREN

Am 17. März 2021 wurde der Kommission ein Beschlussentwurf der österreichischen Regulierungsbehörde E-Control über die Zertifizierung der Gas Connect Austria GmbH (im Folgenden „GCA“) als Gasfernleitungsnetzbetreiber (im Folgenden „FNB“) notifiziert.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) 715/2009¹ (im Folgenden „Gasverordnung“) und Artikel 10 der Richtlinie 2009/73/EG² (im Folgenden „Gasrichtlinie“) muss die Kommission den notifizierten Beschlussentwurf prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde binnen zwei Monaten ihre Stellungnahme hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 2 der Gasrichtlinie übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DES NOTIFIZIERTEN BESCHLUSSENTWURFS

Am 6. Juli 2012 wurde die GCA von der E-Control als unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (Independent Transmission Operator, ITO) gemäß Artikel 9 Absatz 8 Buchstabe b der Gasrichtlinie für den Betrieb der folgenden Fernleitungen zertifiziert:

- *die Süd-Ost-Leitung (SOL)*, die Italien, Slowenien und Kroatien versorgt,
- *die Hungaria-Austria Gasleitung (HAG)*, die Ungarn versorgt,
- *Penta West (PW)*, die Deutschland, Frankreich und Mitteleuropa versorgt,
- *die Kittsee-Petržalka-Gasleitung (KIP)*, die die Slowakische Republik versorgt,
- *das Primärverteilersystem 1 (PVS I)*, das die Region Wien versorgt.

Diese Zertifizierung war Gegenstand einer Stellungnahme der Kommission vom 1. Juni 2012³.

Am 18. Juli 2014 wurde die GCA erneut zusätzlich für den Betrieb der *West-Austria-Gasleitung (WAG)* zertifiziert, die Österreich, Deutschland und Frankreich versorgt. Diese Zertifizierung war Gegenstand einer Stellungnahme der Kommission vom 16. Juni 2014⁴. Am

¹ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005. ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

² Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG. ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.

³ C(2012) 3734 final.

⁴ C(2014) 4092 final.

15. Februar 2018 wurde die GCA nach einer teilweisen Änderung der Eigentümerstruktur erneut zertifiziert. Diese Zertifizierung war Gegenstand einer Stellungnahme der Kommission vom 20. Dezember 2017⁵.

Der vorliegende Beschlussentwurf betrifft eine neue Zertifizierung der GCA als ITO infolge einer weiteren teilweisen Änderung der Eigentümerstruktur: am 23. September 2020 wurde ein 51%iger Anteil an der GCA von der *OMV Gas Logistics Holding GmbH*, einer 100%igen Tochtergesellschaft der *OMV AG*, an die *Verbund AG* (im Folgenden „Verbund“) verkauft. Dieser Verkauf soll in der ersten Jahreshälfte 2021 abgeschlossen werden.

Nach dieser jüngsten Änderung stellt sich die Eigentümerstruktur der GCA wie folgt dar:

- Ein Anteil von 51 % an der GCA steht im Eigentum von Verbund, einem börsennotierten Versorgungsunternehmen. 51 % seiner Anteile werden von der österreichischen Bundesregierung gehalten, mehr als 25 % von der *EVN AG* (die mehrheitlich im Besitz der niederösterreichischen Landesregierung ist), mehr als 5 % von einem Syndikat von *EVN AG* und *Wiener Stadtwerke*. Weniger als 20 % der Anteile befinden sich im Streubesitz. Verbund ist Alleingesellschafter von *Austrian Power Grid AG* (im Folgenden „APG“), eines Übertragungsnetzbetreibers und zertifizierten ITO.
- Wie zuvor steht ein 49%iger Anteil im Eigentum der *AS Gasinfrastruktur GmbH*, einer 100%igen Tochtergesellschaft der *AS Gasinfrastruktur Beteiligung GmbH*. Das letztgenannte Unternehmen gehört zu 60% zu verschiedenen Tochtergesellschaften des deutschen Versicherungsunternehmens *Allianz SE* und zu 40% dem italienischen FNB *SNAM SpA*.

Wie der vorherige letzte Controller *OMV AG* ist Verbund ein in der Elektrizitäts- bzw. Erdgaswirtschaft tätiges Versorgungsunternehmen, wodurch die GCA weiterhin Teil eines vertikal integrierten Unternehmens (im Folgenden „VIU“) sein wird. Deswegen ist es möglich, die Zertifizierung als ITO beizubehalten.

Die E-Control prüfte, ob die GCA weiterhin den Entflechtungsbestimmungen des ITO-Modells gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gasrichtlinie entspricht.

Im Hinblick auf die Verfügbarkeit finanzieller Ressourcen sieht die E-Control keinen Grund, ihre in den bisherigen Zertifizierungsbescheiden vom 6. Juli 2012 und 15. Februar 2018 abgegebene Bewertung zu ändern: Verbund wird die geringfügig geänderten Verträge über Liquiditätsbündelung und Darlehen übernehmen. Da die beiden Verträge lediglich im Entwurf vorlagen und erst nach Abschluss der Änderung der Eigentumsverhältnisse in Kraft treten, hat die E-Control vor, die Zertifizierung der GCA davon abhängig zu machen, dass sie bis zum 1. September 2021 rechtsgültige Verträge vorlegt.⁶

In ihrem Antrag auf erneute Zertifizierung erklärte die GCA, dass der Verbund alle derzeitigen Rechte und Pflichten der *OMV Gas Logistics Holding GmbH* übernehmen wird und dass keine Änderungen bezüglich der einschlägigen Regeln für Unternehmensführung und der Unabhängigkeit der GCA von anderen Einrichtungen des VIU (wie im ITO-Modell erforderlich) vorgesehen sind.

⁵ C(2017) 9028 final.

⁶ Ausnahmsweise kann die E-Control bei Verzögerungen außerhalb der Kontrolle der GCA alle drei Fristen, die für den 1. September 2021 vorgesehen sind, um 6 Monate verlängern.

Die E-Control erläutert, dass Verbund eine vollständige Konsolidierung der GCA in seiner Rechnungsführung beabsichtigt. In diesem Zusammenhang ist ein Schnittstellenvertrag geplant, der die für diesen Zweck erforderliche Berichterstattung durch die GCA regelt und gleichzeitig die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an ITOs gewährleistet. Die E-Control hat vor, die Zertifizierung der GCA davon abhängig zu machen, dass sie bis zum 1. September 2021 einen rechtsgültigen Vertrag übermittelt, der dem vorgelegten Entwurf entspricht.

In ihrem Antrag auf erneute Zertifizierung erklärt die GCA, dass keine finanziellen oder sonstigen Verbindungen zur Verbund-Tochtergesellschaft APG bestehen. Um sicherzustellen, dass die GCA weiterhin keine Verbindungen zu anderen Einrichtungen des VIU oder deren Tochtergesellschaften hat, beabsichtigt die E-Control die GCA aufzufordern, etwaige kommerzielle und finanzielle Vereinbarungen mit APG oder dessen Tochtergesellschaften der E-Control zur Genehmigung vorzulegen.

Drei der sechs Mitglieder des Aufsichtsrates der GCA wird Verbund ernennen. *AS Gasinfrastruktur GmbH* ernennt ein Mitglied. Die beiden übrigen Mitglieder sind GCA Arbeitnehmervertreter. Unter Hinweis auf die bisherigen Zertifizierungsbescheide stellt die E-Control fest, dass die Anforderungen nach Artikel 20 Absatz 3 der Gasrichtlinie in Bezug auf die Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans von der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsorgans abzüglich eines Mitglieds wie erforderlich weiterhin erfüllt werden.

Auf dieser Grundlage ist die E-Control der Auffassung, dass die GCA als FNB für das ITO-Modell zertifiziert werden kann, und hat ihren Beschlusssentwurf der Kommission zur Stellungnahme vorgelegt.

III. ANMERKUNGEN

Im Lichte der Angaben in dem von der E-Control notifizierten Bescheidentwurf stimmt die Kommission mit der E-Control darin überein, dass die GCA die Voraussetzungen für die Zertifizierung als FNB für das ITO-Modell – auch nachdem *OMV Gas Logistics Holding GmbH* ihre Beteiligung von 51 % an der GCA an Verbund verkauft hat – weiterhin erfüllt, solange die Auflagen, die die E-Control für ihren endgültigen Bescheid vorzuschreiben plant, eingehalten werden.

Laufende Überwachung

Die Kommission erinnert an die in Artikel 10 Absatz 4 der Gasrichtlinie festgelegte Verpflichtung der Regulierungsbehörden, die ununterbrochene Einhaltung der Entflechtungsanforderungen nach der Gasrichtlinie durch die FNB zu überwachen.

Sollte die E-Control beschließen, die GCA zu zertifizieren, so fordert die Kommission die E-Control auf, die Angelegenheit auch nach dem Erlass des endgültigen Zertifizierungsbescheids weiter zu beobachten, um die Gewissheit zu haben, dass sich keine neuen Fakten ergeben, die Anlass zu einer Änderung ihrer Bewertung gäben.

IV. FAZIT

Nach Artikel 3 der Gasverordnung muss die E-Control die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihren endgültigen Entscheidungen zur Zertifizierung der GCA so weit wie möglich berücksichtigen und diese Entscheidungen der Kommission mitteilen.

Die Stellungnahme der Kommission zur vorliegenden Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber Regulierungsbehörden von Mitgliedstaaten zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die

Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit von Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die E-Control wird gebeten, der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen mitzuteilen, ob dieses Dokument ihrer Ansicht nach gemäß EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung unkenntlich gemacht werden sollten.

Brüssel, den 12.5.2021

*Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission*

